

WORKSHOP

Regress / Gini-Durleman

Grundsätze

- Wer einem anderen einen Schaden zufügt, hat hierfür die Verantwortung zu tragen.
- Der Eigenschadenversicherer hat nicht einem Haftpflichtigen zu dienen.
- Der Eigenschadenversicherer gehört als haftungsloser Leistungspflichtiger nicht in die Regresskaskade.
- Regresse auf Eigenschadenversicherer sind unmöglich.

THESE 1

Die Gini/Durlemann-Praxis ist falsch.

- **Grammatikalisch:** „unerlaubte Handlung“
- **Systematisch:** „lex specialis derogat legi generali“
- **Historisch:** „Leiterhaken-Fall“ (BGE 35 II 238 ff.), aber BGE 63 II 155 f. berücksichtigt dennoch das Prämienargument
- **Teleologisch:** Eigenschadenversicherung für wen?
- BGE 132 III 321 ff. E.2 als Indiz für eine Rechtsprechungsänderung

- ungerechte Risikoverteilung
- Unding des Umkehrregresses
- daraus resultierende AVB-Klauseln, welche anfechtbar sind

THESE 2

Dem Schadensversicherer ist das integrale Regressrecht zu gewähren.

- Schadensversicherer tritt in die Position, in welcher sich der Versicherte befand oder der Anspruch des Geschädigten geht auf den Versicherer über
- solidarische Haftung im Innenverhältnis?
- Rechtsübergang erst mit Leistungserbringung

THESE 3

Regressprivileg

Besteht zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Haftpflichtigen ein Sonderverhältnis, hat der Schadensversicherer nur bei absichtlicher, vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung ein Rückgriffsrecht.

- Einschränkung im Sonderverhältnis
- Prämienzahler wird analog des Versicherungsnehmers behandelt

VE-VVG

„Das Versicherungsunternehmen tritt für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung in die Rechte derversicherten Person ein.“

